

# Abschleppen

## Ab- schleppen

Abschleppen ist das Verbringen eines betriebsunfähigen Fahrzeugs zum nächsten geeigneten Bestimmungsort, sofern es sich um eine Notbehelfsmaßnahme handelt.

Betriebs-  
unfähigkeit

Bestimmungs-  
ort

## Rechts- folgen

Zulassung

Versicherung

Steuer

Fz - Führer

Abstand

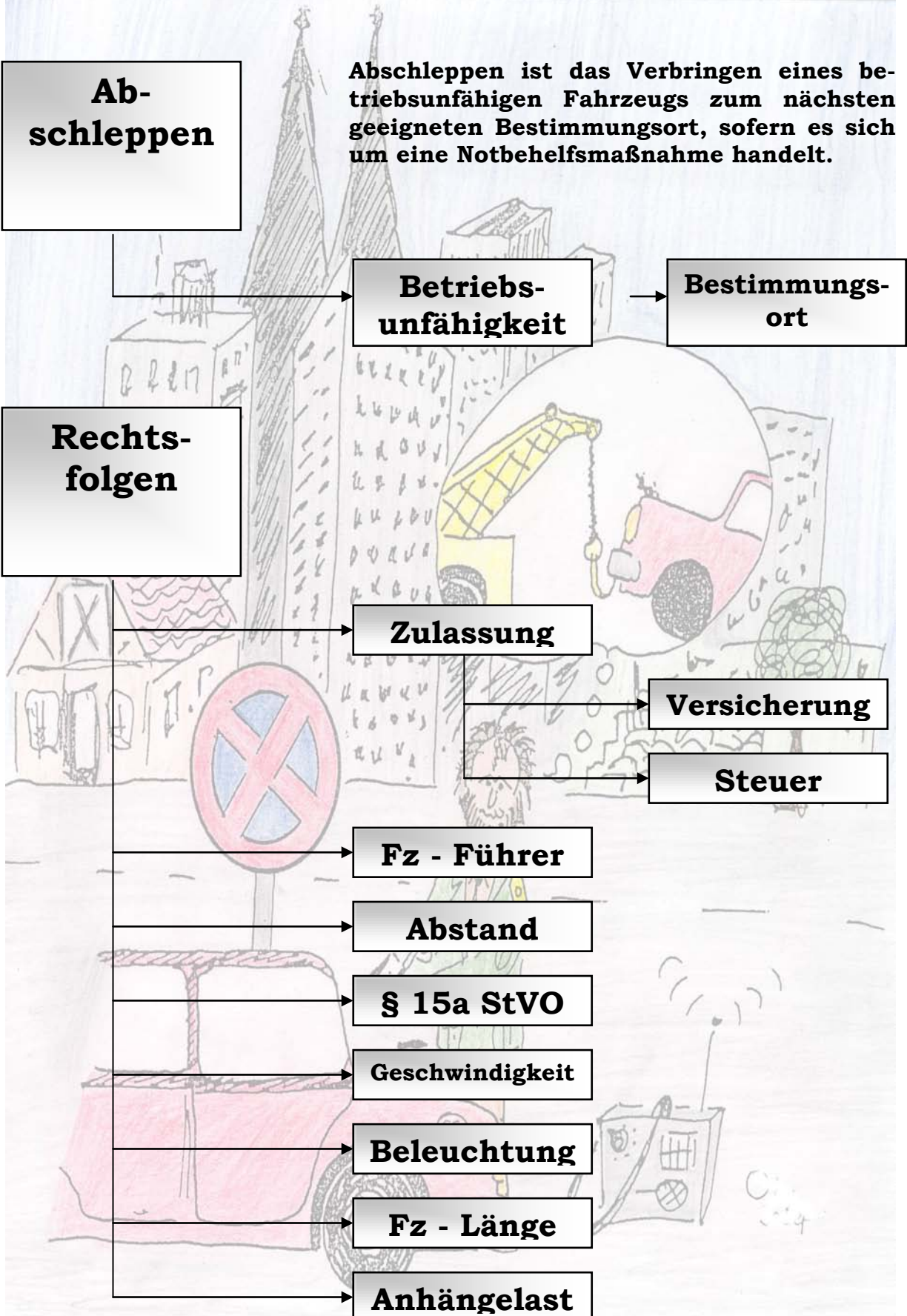
§ 15a StVO

Geschwindigkeit

Beleuchtung

Fz - Länge

Anhängelast



# A b s c h l e p p e n

## Ab- schleppen

Abschleppen ist das Verbringen eines betriebsunfähigen Fahrzeugs zum nächsten geeigneten Bestimmungsort, sofern es sich um eine Notbehelfsmaßnahme handelt.

## Betriebs- unfähigkeit

Ein Kfz ist betriebsunfähig, wenn es wegen technischer Mängel und Defekte mit eigener Motorkraft nicht oder nur mit wesentlich beeinträchtigter Betriebssicherheit gefahren werden kann.

## Gründe der Betriebs- unfähigkeit

Die Betriebsunfähigkeit kann beruhen auf:

- Mängel und Defekte am Fz
- Ausbau von Fahrzeugteilen (betriebsunfähig gemacht)
- Öl-, Kühlwasser-, Treibstoffmangel
- Versagen der Batterie

## Fahrzeug

Es ist gleichgültig, ob es sich um ein betriebsunfähiges Kfz oder einen Anhänger handelt. Auch ein Kfz mit Anhänger darf abgeschleppt werden.

## Be- stimmungs- ort

Ausgangspunkt kann im öffentlichen Verkehrsraum (Pannen-, Unfall-, Abstellort) als auch auf Privatgrund (Garage) sein.

Abschleppziel kann sein:

- nächste geeignete Werkstatt
- Verschrottungsbetrieb
- Abstellplatz
- Verladebahnhof
- eigene Garage

Die Entfernung ist durch die Rechtsprechung nicht näher konkretisiert (OLG Celle NZV 1994, 242: 45 km), sollte jedoch nicht weiter als 100 km betragen. Abschleppen ist in Etappen möglich.

# A b s c h l e p p e n

## **Abstand**

Bei Verwendung von Abschleppstangen oder -seilen darf der lichte Abstand nicht mehr als 5 m betragen.  
Sie sind ausreichend erkennbar zu machen (§ 43 III StVZO).

## **§ 15a StVO**

Beim Abschleppen ist die Autobahn bei der nächsten Ausfahrt zu verlassen. Es darf nicht auf die Autobahn eingefahren werden. Beide Fahrzeuge haben Warnblinklicht einzuschalten.  
Kräder dürfen nicht abgeschleppt werden.

## **Abschlepp- geschwin- digkeit**

Bei Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstands darf die Betriebsgeschwindigkeit 25 – 30 km/h betragen.  
( Mindorf, Kap. 3.3.1, S. 74 )

## **Be- leuchtung**

Die Fahrzeuge unterliegen der Vorschrift des § 17 StVO, das abgeschleppte Fahrzeug auch den Ausrüstungsvorschriften des § 66a StVZO.

## **Fahrzeug- länge**

Die Längenvorschriften der §§ 32, 32a StVZO sind nicht anwendbar.

## **Anhänge- last**

Die Vorschriften des § 42 I, II StVZO sind nicht anwendbar (§ 42 IIa StVZO).

# A b s c h l e p p e n

## FzFührer

Der Führer des abgeschleppten Fz führt kein Kfz (da betriebsunfähig).  
Er unterliegt aber dem Beweisgrenzwert von 1,1 ‰ (BGH VRS 78, 451).

## Keine Zulassung

Das angehängte Fahrzeug ist weder Kfz noch Anhänger und bedarf daher keiner Zulassung.  
Nach Aufhebung des § 18 I StVZO-alt ist dies in der neuen FZV aber nicht gesetzlich geregelt.

## Ver-sicherung

Nach § 2 I Nr. 6c PflVersG und § 10a AKB unterliegt das abgeschleppte Fahrzeug nicht der Versicherungspflicht.

## Steuer

Gemäß § 3 I Nr. 1 KraftStG unterliegt das abgeschleppte Fahrzeug nicht der Steuerpflicht.

## Fahr-erlaubnis

Nach § 6 I Satz 3 FeV genügt die Fahrerlaubnis für die Klasse des ziehenden Kfz.  
Der Führer des abgeschleppten Fahrzeug unterliegt § 2 I FeV ( Geeignetheit )